Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät IV

Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät IV

Habilitationsordnung

der Philosophischen Fakultät IV

Präambel

Gemäß §17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006 vom 19. Juni 2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 13. Dezember 2006 folgende Habilitationsordnung beschlossen.¹

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Habilitationszweck
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Ablehnung der Zulassung
- § 7 Habilitationskommission
- § 8 Begutachtung der eingereichten Schrift(en)
- § 9 Auslage der eingereichten Schrift(en)
- § 10 Beurteilung der hochschuldidaktischen Leistungen
- § 11 Entscheidung über die eingereichte(n) Schrift(en)
- § 12 Öffentlicher Vortrag und wissenschaftliches Fachgespräch
- § 13 Verleihung der Lehrbefähigung
- § 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 15 Verleihung der Lehrbefugnis
- § 16 Rücktritt vom Zulassungsantrag und Wiederholung des öffentlichen Vortrags mit wissenschaftlichem Fachgespräch
- § 17 Einstellung des Habilitationsverfahrens sowie Widerruf und Erlöschen der Lehrbefähigung
- § 18 Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 19 In-Kraft-Treten der Habilitationsordnung
- Anlage 1: Muster der Bescheinigung über die Verleihung der Lehrbefähigung
- Anlage 2: Muster der Urkunde über die Verleihung der Lehrbefähigung
- Anlage 3: Muster der Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Philosophische Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) verleiht die Lehrbefähigung in den Fächern Erziehungswissenschaften, Rehabilitationswissenschaften und Sportwissenschaft. Auf Antrag des Habilitanden/der Habilitandin oder auf Empfehlung der Habilitationskommission [s. § 7] kann die Lehrbefähigung zusätzlich mit einem Schwerpunkt versehen werden. Schwerpunkte müssen den Bezeichnungen der in der Philosophischen Fakultät IV vertretenen Institute bzw. Abteilungen entsprechen.
- (2) Der Dekan/die Dekanin bzw. der/die Vorsitzende der Habilitationskommission berät den Habilitanden/die Habilitandin in allen Verfahrensfragen.
- (3) Der Dekan/die Dekanin und der/die Vorsitzende der Habilitationskommission tragen Sorge dafür, dass mit der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens [s. § 5 (1)] das gesamte Verfahren innerhalb des Zeitraums von zwölf Monaten abgeschlossen werden kann. In Ausnahmefällen kann der erweiterte Fakultätsrat eine Fristverlängerung beschließen.
- (4) Die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates werden von dem Dekan/der Dekanin zu allen im Habilitationsverfahren anstehenden Entscheidungen nach den an der HU geltenden Regeln durch Fachpost eingeladen. Die Sitzungen des erweiterten Fakultätsrates finden während der Vorlesungszeit statt.
- (5) Alle das Habilitationsverfahren betreffenden Entscheidungen des erweiterten Fakultätsrates werden mit einfacher Mehrheit Professoren/Professorinnen und der habilitierten Mitglieder des Fakultätsrates getroffen. Das über die Entscheidung anzufertigende Protokoll muss die Namen aller Personen enthalten, die an der mitgewirkt haben, Abstimmung über die entscheidungsrelevanten Aufschluss Umstände geben.
- (6) Alle für das Habilitationsverfahren entscheidungsrelevanten Dokumente und Unterlagen verbleiben bei den Habilitationsakten der Fakultät.
- (7) Alle für das Habilitationsverfahren relevanten Entscheidungen sind dem Habilitanden/der Habilitandin schriftlich mitzuteilen.
- (8) Gegen getroffene Entscheidungen kann der Habilitand/die Habilitandin Einspruch einlegen. Über den Einspruch gegen Beschlüsse des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Habilitationskommission befindet der Dekan/die Dekanin, über den Einspruch gegen Beschlüsse des Dekans/der Dekanin der erweiterte Fakultätsrat.

^{*)} Diese Ordnung wurde am 23.8. 2007 von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt.

(9) Der Habilitand/die Habilitandin hat die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung der nach dieser Ordnung zuständigen Stellen der Fakultät Beschwerde beim Präsidenten/bei der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin einzulegen. Die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren werden dadurch nicht berührt. Die jeweiligen Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 2 Habilitationszweck

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

§ 3 Habilitationsleistungen

- (1) Die für die Verleihung der Lehrbefähigung erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen werden nachgewiesen durch
- 1.a eine in der Regel in deutscher Sprache abgefasste, unveröffentlichte Monographie (Habilitationsschrift), die einen erheblichen Erkenntnisfortschritt in dem Fach erbringen muss, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, oder
- 1.b veröffentlichte Schriften, ausgenommen die Dissertation, die in ihrer Gesamtheit eine Leistung darstellen, die einer Habilitationsschrift gleichwertig ist;
- einen öffentlichen Vortrag aus dem Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, mit wissenschaftlichem Fachgespräch (Habilitationskolloquium);
- eine gutachterliche Feststellung der hochschuldidaktischen Leistungen.
- (2) Bei einer schriftlichen Leistung gemäß Absatz (1) Satz 1.a oder Satz 1.b, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen entstanden ist, muss der Anteil des Habilitanden/der Habilitandin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Der Habilitand/die Habilitandin ist verpflichtet, seinen/ihren Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtabfassung im Einzelnen darzulegen. Den als schriftliche Habilitationsleistung eingereichten und publizierten Forschungsergebnissen nach 1.b ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind
- ein durch eine Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Studium;
- eine abgeschlossene Promotion in demjenigen Fach, für das die Habilitation angestrebt wird. Über Ausnahmen entscheidet der erweiterte Fakultätsrat auf schriftlichem Antrag des Habilitanden/der Habilitandin;
- eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß §
 die erstmalig und ausschließlich an einer Hochschule zum Zweck der Habilitierung eingereicht wird.
- (2) Akademische Grade, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschul-

rahmengesetzes erworben worden sind, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Das Habilitationsverfahren beginnt mit der Stellung eines schriftlichen Antrags auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens beim Dekan/bei der Dekanin der Philosophischen Fakultät IV. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach zu bezeichnen, für das die Verleihung der Lehrbefähigung beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Urkunde über den Hochschulabschluss oder beglaubigte Kopie;
- 2. Promotionsurkunde oder beglaubigte Kopie;
- Lebenslauf mit Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang;
- 4. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 3 in sechs Exemplaren;
- eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass nicht anderweitig ein Habilitationsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens beantragt wurde bzw. ist;
- gegebenenfalls ein Vorschlag für ein Mitglied der Habilitationskommission [s. § 7 (4)];
- 7. ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen;
- 8. eine Erklärung über die Kenntnis der Habilitationsordnung.
- (2) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet spätestens auf der übernächsten Sitzung nach Antragstellung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren.

§ 6 Ablehnung der Zulassung

Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn

- die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt sind oder
- 2. die Unterlagen gemäß § 5 Absatz (1) nicht beigebracht werden oder
- ein Habilitationsverfahren im selben wissenschaftlichen Fach zweimal im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eingestellt worden ist oder
- gleichzeitig anderweitig ein Habilitationsverfahren im selben wissenschaftlichen Fach beantragt oder eröffnet wurde bzw. ist oder
- die Fakultät für das Fach, für das die Lehrbefähigung beantragt wird, keine Zuständigkeit hat.

§ 7 Habilitationskommission

- (1) Stimmt der erweiterte Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zu, bestellt er eine Habilitationskommission und wählt deren Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Dieser/diese muss Professor/Professorin sein und das Fach vertreten, in welchem die Habilitation angestrebt wird [s. § 1 (1)].
- (2) Die Habilitationskommission muss über hinreichende Fachkompetenz verfügen und die Habilitationsleistungen vollständig beurteilen können.

- (3) Die Habilitationskommission besteht mehrheitlich aus Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät IV. Sie umfasst mindestens fünf Mitglieder. Diese haben Stimmrecht. Außerdem gehören der Habilitationskommission ein/e in der Regel promovierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin und ein/e Student/Studentin im Hauptstudium/Masterstudium an der Philosophischen Fakultät IV mit beratender Stimme an.
- (4) Der Habilitand/die Habilitandin hat das Recht, ein Mitglied der Habilitationskommission vorzuschlagen. Dem Vorschlag des Habilitanden/der Habilitandin ist stattzugeben.
- (5) Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Habilitationskommission lädt die Kommissionsmitglieder zur konstituierenden Sitzung ein.
- (6) Die Habilitationskommission tagt nichtöffentlich, führt über ihre Arbeit Ergebnisprotokolle und fasst ihre Beschlüsse und Empfehlungen mit der einfachen Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Alle Mitglieder der Habilitationskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Begutachtung der eingereichten Schrift(en)

- (1) Die Habilitationskommission bestellt mindestens drei Gutachter/Gutachterinnen. Wenn von der schriftlichen Habilitationsleistung verschiedene Fächer thematisch berührt werden, sind entsprechend viele Gutachter/Gutachterinnen zu bestellen. Gegebenenfalls kann die Kommission einen Antrag auf Erweiterung der Kommission mit auswärtigen Gutachtern/Gutachterinnen stellen.
- (2) Gutachter/Gutachterinnen können nur hauptamtlich tätige Professoren/Professorinnen, ehemalige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen sein, welche die schriftliche Habilitationsleistung vollständig oder in wesentlichen Teilen fachwissenschaftlich beurteilen können.
- (3) Von den Gutachtern/Gutachterinnen muss mindestens eine/r und können maximal zwei Mitglied bzw. Mitglieder anderer Fakultäten der HU oder an einer anderen Hochschule sein.
- (4) Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der eingereichten Schrift(en) zu erstellen. Bei Fristüberschreitung kann der/die Vorsitzende der Habilitationskommission im Einvernehmen mit dem Dekan/der Dekanin eine einmalige Fristverlängerung gewähren.
- (5) Jedes Gutachten gibt ein abschließendes und ausführliches Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung ab. Auflagen seitens der Gutachter/Gutachterinnen zur Veränderung der Habilitationsschrift sind unzulässig.
- (6) Die Gutachten entfalten eine Bindungswirkung für die nachfolgenden Entscheidungen. Diese kann nur durch fachwissenschaftlich fundierte und schriftlich abgefasste Gegengutachten erschüttert werden.
- (7) Auf Grundlage der Gutachten und ihrer Diskussion beschließt die Habilitationskommission die Empfehlung an den erweiterten Fakultätsrat,

- die eingereichte(n) Schrift(en) als schriftliche Habilitationsleistung anzunehmen oder abzulehnen.
- (8) Zu dieser Sitzung sind von dem Habilitanden/der Habilitandin für den öffentlichen Vortrag gemäß § 3 Absatz (1) 2. drei Themenvorschläge mit kurzen Erläuterungen dem/der Vorsitzenden der Habilitationskommission zuzuleiten. Wenn die Themenvorschläge untereinander oder mit dem Thema bzw. mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistung im engen Zusammenhang stehen, sind die Vorschläge zurückzuweisen. Dem Habilitanden/der Habilitandin ist dann Gelegenheit zu geben, neue Themenvorschläge einzureichen.

§ 9 Auslage der eingereichten Schrift(en)

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung wird mit den Gutachten, den Protokollen und der Empfehlung der Habilitationskommission sechs Wochen im Dekanat für die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates und für den Habilitanden/die Habilitandin zur Einsicht ausgelegt. Die Daten der Auslagefrist, von der mindestens zwei Wochen in die Vorlesungszeit fallen müssen, werden schriftlich mitgeteilt.
- (2) Jedes Mitglied des erweiterten Fakultätsrates ist berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Stellungnahmen müssen eine Woche vor Ablauf, spätestens aber am letzten Tag der Auslagefrist abgegeben werden.

§ 10 Beurteilung der hochschuldidaktischen Leistungen

- (1) Die hochschuldidaktischen Leistungen des Habilitanden/der Habilitandin werden auf der Grundlage der Durchführung von fachspezifischen Lehrveranstaltungen an der HU im Umfang von mindestens einem Semester beurteilt. Die Beurteilung erfolgt schriftlich durch ein Kommissionsmitglied. Zusätzlich kann die Kommission ein schriftliches Lehrveranstaltungskonzept für ein Semester sowie eine Probevorlesung im Zeitumfang von einer Stunde verlangen.
- (2) War die Erbringung der in Absatz (1) Satz 1 genannten Leistungen nicht möglich, können Ausnahmen zugelassen werden. In diesem Fall hat innerhalb von fünf Wochen der Habilitand/die Habilitandin ein Seminarkonzept für ein Semester zu einem einschlägigen Thema einzureichen, dessen begründeter Aufbau die hochschuldidaktische Eignung erkennen lassen muss. Zusätzlich ist ein Probevortrag im Umfang von einer Stunde erforderlich, mit dem der Habilitand/die Habilitandin ihre hochschuldidaktische Befähigung zu einer angemessenen Thematisierung wissenschaftlicher Fragen nachweist.
- (3) Auf Antrag des studentischen Mitglieds der Habilitationskommission können Studierende, die Lehrveranstaltungen bei dem Habilitanden/der Habilitandin besucht haben, eine eigene Beurteilung der hochschuldidaktischen Leistungen in die Kommission einbringen.

§ 11 Entscheidung über die eingereichte(n) Schrift(en)

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist ruft der Dekan/die Dekanin den erweiterten Fakultätsrat zusammen.
- (2) Für diese Sitzung verfasst der/die Vorsitzende/Vorsitzende der Habilitationskommission in Abstimmung mit der Kommission und unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahmen [s. § 9 (2)] einen Bericht, der den wissenschaftlichen Werdegang des Habilitanden/der Habilitandin und die hochschuldidaktischen Leistungen gemäß § 10 würdigt, die Gutachten zusammenfassend darstellt, die Bewertungen wiedergibt sowie die Empfehlung der Habilitationskommission [s. § 8 (7)] enthält.
- (3) Nach Anhörung dieses Berichts entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Leistung(en) als Habilitationsleistung gemäß § 3 auf der Grundlage und nach Maßgabe der Gutachten. Die Bindungswirkung der Gutachten entfällt nur insoweit, wie diese auf der Basis fachwissenschaftlich fundierter Gegengutachten erschüttert wurden. Die Gründe für die Ablehnung der schriftlichen Leistung(en) als Habilitationsleistung sind schriftlich festzuhalten.
- (4) Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Leistung(en) als Habilitationsleistung gilt das Habilitationsverfahren als eingestellt [s. § 17 (1)]. Eine zweite Zulassung zum Habilitationsverfahren mit derselben Arbeit bzw. mit denselben Arbeiten ist ausgeschlossen [s. § 4 (1) 3.].

§ 12 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch

- (1) Zusammen mit der Annahme der schriftlichen Leistung(en) als Habilitationsleistung entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über das Thema und den Termin des öffentlichen Vortrags mit wissenschaftlichem Fachgespräch (Habilitationskolloquium) [s. § 3 (1) 2.].
- (2) Der öffentliche Vortrag ist auf 45 Minuten begrenzt und soll in der Regel nicht später als vier Wochen nach dieser Beschlussfassung gehalten werden. Er ist universitätsöffentlich und findet während der Vorlesungszeit statt.
- (3) Vortrag und wissenschaftliches Fachgespräch werden von dem Dekan/der Dekanin, vom Prodekan/von der Prodekanin oder von einem Altdekan/einer der Altdekaninnen geleitet, wobei die betreffende Person nicht zugleich Vorsitzender/Vorsitzende der Habilitationskommission sein darf
- (4) Das sich an den Vortrag anschließende wissenschaftliche Fachgespräch ist öffentlich und findet mit den Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates und mit gegebenenfalls anwesenden Fachvertretern/Fachvertreterinnen aus der universitären Öffentlichkeit statt. Es soll den Zeitraum von einer Stunde nicht überschreiten.

§ 13 Verleihung der Lehrbefähigung

(1) Unter Würdigung aller Habilitationsleistungen gemäß § 3 sowie deren Beurteilung nach dieser Ordnung berät und entscheidet der erweiterte Fakultätsrat in nichtöffentlicher Sitzung über die wissenschaftliche Qualifikation des Habiltanden/der

- Habilitandin und über die Erteilung der beantragten oder empfohlenen Lehrbefähigung [s. § 1 (1) und § 5 (1)].
- (2) Im Anschluss an diese Abstimmung teilt der Dekan/die Dekanin oder sein/ihr Vertreter dem Habilitanden/der Habilitandin den Beschluss des erweiterten Fakultätsrates mit.
- (3) Werden der öffentliche Vortrag und das wissenschaftliche Fachgespräch als mündliche Habilitationsleistung nicht anerkannt, gilt § 16 Absatz (2). Die Gründe für die Ablehnung des öffentlichen Vortrags mit wissenschaftlichem Fachgespräch als mündliche Habilitationsleistung sind schriftlich festzuhalten.
- (4) Werden der öffentliche Vortrag und das wissenschaftliche Fachgespräch als mündliche Habilitationsleistung anerkannt, stellt der Dekan/die Dekanin oder sein/ihr Vertreter dem Habilitierten/der Habilitierten eine Bescheinigung über die Verleihung der Lehrbefähigung [s. Anlage 1] aus.
- (5) Die Urkunde über die Verleihung der Lehrbefähigung [s. Anlage 2] wird dem Habilitierten/der Habilitierten binnen vier Wochen nach seiner/ihrer Habilitierung zugestellt.

§ 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Nach der Verleihung der Lehrbefähigung hat der Habilitierte/die Habilitierte in einer Frist von zwei Jahren die eingereichte Habilitationsschrift in geeigneter Form zu veröffentlichen. Von der veröffentlichten Habilitationsschrift sind unentgeltlich ein Exemplar für die Habilitationsakten beim Dekanat der Philosophischen Fakultät IV einzureichen und je ein Exemplar der jeweiligen Fachbibliothek der Philosophischen Fakultät IV sowie der Universitätsbibliothek der HU zuzustellen. In diesen die Daten Exemplaren sind Habilides tationsverfahrens (Eröffnung des Verfahrens und Ausstellung der Urkunde über die Lehrbefähigung) sowie sämtliche Gutachter/Gutachterinnen anzugeben.

§ 15 Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Nach der Verleihung der Lehrbefähigung hat der Habilitierte/die Habilitierte das Recht, die Verleihung der Lehrbefugnis für das Fach bzw. für den Schwerpunkt zu beantragen, für das bzw. den die Lehrbefähigung verliehen worden ist.
- (2) Die Lehrbefugnis wird nach einem an der HU vorgesehenen förmlichen Verfahren vom Fakultätsrat verliehen, wenn von der Lehrtätigkeit des Habilitierten/der Habilitierten eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots der Fakultät zu erwarten ist. Bei Habilitierten, die hauptamtlich an der Philosophischen Fakultät IV tätig sind und einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis gestellt haben, wird diese Voraussetzung als gegeben angesehen.
- (3) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis erwirbt der Antragsteller/die Antragstellerin das Recht, den Titel "Privatdozent"/"Privatdozentin" (PD) zu führen.

- (4) Personen, die an einer anderen Hochschule ihre Lehrbefugnis erhalten haben, können die Verleihung der Lehrbefugnis an der HU beantragen. In diesem Fall entscheidet der Fakultätsrat über den Antrag auf Grundlage der bereits erbrachten Habilitationsleistungen. Zur Feststellung, ob von der Lehrtätigkeit eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots zu erwarten ist, kann der Fakultätsrat die Erteilung der Lehrbefugnis von einem neuerlichen öffentlichen Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch abhängig machen.
- (5) Die Urkunde zur Verleihung der Lehrbefugnis (s. Anlage 3) enthält die Bezeichnung des Fachs (im gegebenen Fall mit Angabe des Schwerpunktes), für das die Lehrbefugnis verliehen wurde.
- (6) Nach Aushändigung der Urkunde ist der Privatdozent/die Privatdozentin verpflichtet, innerhalb eines Jahres eine öffentliche Antrittsvorlesung im Zeitumfang von 45 Minuten über ein Thema seiner/ihrer Wahl zu halten. Der Dekan/die Dekanin lädt zu dieser Vorlesung ein.

§ 16 Rücktritt vom Zulassungsantrag und Wiederholung des öffentlichen Vortrags mit wissenschaftlichem Fachgespräch

- (1) Der Habilitand/die Habilitandin kann seinen/ihren Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des erweiterten Fakultätsrates gemäß § 11 Absatz (3) zurücknehmen. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (2) Wird der öffentliche Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch nicht als mündliche Habilitationsleistung anerkannt, kann er mit einem neuen Thema innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist unzulässig.

§ 17 Einstellung des Habilitationsverfahrens sowie Widerruf und Erlöschen der Lehrbefähigung

- (1) Der erweiterte Fakultätsrat stellt die Einstellung des Habilitationsverfahrens fest, wenn eine der zu erbringenden Habilitationsleistungen nicht bzw. endgültig nicht den Anforderungen für die Verleihung der Lehrbefähigung genügt.
- (2) Der erweiterte Fakultätsrat widerruft die verliehene Lehrbefähigung, wenn der Habilitierte/die Habilitierte den Verpflichtungen gemäß § 14 ohne rechtzeitigen Antrag auf eine einmalige Fristverlängerung nicht fristgerecht nachgekommen ist.
- (3) Wird vor oder nach der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung der Lehrbefähigung festgestellt, dass sich der Habilitand/die Habilitandin bzw. der Habilitierte/die Habilitierte bei der der Habilitationsleistungen Erbringung Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren irrigerweise angegeben und/oder als gegeben angenommen worden sind, entscheidet der erweiterte Fakultätsrat, ob das Habilitationsverfahren einzustellen oder Verleihung der Lehrbefähigung zu widerrufen ist. Vor dieser Entscheidung ist dem Habilitanden/der Habilitandin bzw. dem Habilitierten/der Habilitierten Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn/sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(4) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der Habilitierte/die Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens der Lehrbefähigung trifft der Präsident/die Präsidentin der HU auf Antrag des erweiterten Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät IV.

§ 18 Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt mit dem Widerruf oder dem Erlöschen der Lehrbefähigung.
- (2) Die Lehrbefugnis erlischt, wenn der Privatdozent/die Privatdozentin der Verpflichtung gemäß § 15 Absatz (6) ohne rechtzeitigen Antrag auf eine einmalige Fristverlängerung nicht fristgerecht nachgekommen ist.
- (3) Die Lehrbefugnis erlischt durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Privatdozenten/der Privatdozentin der erweiterte Fakultätsrat die Fortdauer der Lehrbefugnis beschließen. Wird eine Fortdauer der Lehrbefugnis nicht beantragt und beschlossen, trifft auf Antrag des Privatdozenten/der Privatdozentin der Dekan/die Dekanin eine angemessene Übergangsregelung.
- (4) Die Lehrbefugnis erlischt, wenn ohne schriftliche Zustimmung des Dekans/der Dekanin der Philosophischen Fakultät IV der Privatdozent/die Privatdozentin an zwei aufeinanderfolgenden Semestern seiner/ihrer Lehrverpflichtung nicht nachgekommen ist. Die Entscheidung darüber trifft der Präsident/die Präsidentin der HU auf Antrag des Fakultätsrates.

§ 19 In-Kraft-Treten der Habilitationsordnung

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität* in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät IV (Amtliches Mitteilungsblatt der HU, Nr. 51/2002 vom 01. Oktober 2002) außer Kraft. Habilitanden/Habilitandinnen, über deren Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung positiv entschieden worden ist, können das Habilitationsverfahren nach der bis dahin geltenden Habilitationsordnung abschließen.

Herrn/Frau Dr.

Humboldt-Universität zu Berlin

Philosophische Fakultät IV

- Der Dekan/die Dekanin -

Bescheinigung

geb. am inin	
ist von der Philosophischen Fakultät IV in einem ordentlichen Habilitationsverfahren	
nach der Habilitationsordnung vom	
die Lehrbefähigung für das Fach	
[im gegebenen Fall mit Bezeichnung des Schwerpunktes]	
verliehen worden.	
Tag des öffentlichen Vortrags mit wissenschaftlichem Fachgespräch:	
Thema der Habilitationsschrift:	
Berlin, den	
Dekan/Dekanin der Philosophischen Fakultät I	v

Anlage 2: Muster der Urkunde über die Verleihung der Lehrbefähigung

Die Philosophische Fakultät IV

der

Humboldt-Universität zu Berlin

hat

unter dem Dekanat des Professors/der Professorin

für [folgen Fach und Name]

Herrn/Frau Dr	
[Ve	or-, Nach- und ggf. Geburtsname]
nach einem ordn	ungsgemäßen Habilitationsverfahren die
Le	hrbefähigung für das Fach
[im gegeben	en Fall mit Bezeichnung des Schwerpunktes]
	verliehen.
Herr/Frau Dr	hat den Nachweis erbracht, dass er/sie
das Fach in F	orschung und Lehre selbständig vertreten kann.
Thema der	schriftlichen Habilitationsleistung
Then	na des öffentlichen Vortrags
Berlin am	
Präsident/Präsidentin der Humboldt Universität zu Berlin	Dekan/Dekanin der Philosophischen Fakultät IV

[Siegel]

Die Philosophische Fakultät IV

der

Humboldt-Universität zu Berlin

hat

unter dem Dekanat des Professors/der Professorin

Herrn/Frau Dr.

[Vor-, Nach- und ggf. Geburtsname]

nach einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren
die Lehrbefugnis für das Fach

[Im gegebenen Fall mit Bezeichnung des Schwerpunktes]

verliehen.

Herr/Frau Dr.

hat den Nachweis erbracht, dass er/sie
das Fach

in Forschung und Lehre selbständig vertreten kann.

Berlin am

Präsident/Präsidentin
der Humboldt Universität zu Berlin

Dekan/Dekanin
der Philosophischen Fakultät IV